

Anwesend:

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Schmidt

Ehrenamtliche Richter: Gerhard Seidel und Manfred Schön

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle: Regierungsangestellte Stenzel

Dolmetscher: - - -

In dem Rechtsstreit *)

27. 04. 1995

de * Hans Dietrich, Julius-Leber-Straße 2, 33332 Gütersloh,

- Kläger(***)

Prozeßbevollmächtigte(***): Rechtsanwälte Diekmeyer und Partner, Niedervall 43, 33602 Bielefeld,

gegen die Firma Miele & Cie. GmbH & Co., vertreten durch die Miele Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Rudolf Miele, Gerhard Miele und die Zinkann Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Peter Zinkann, Carl-Miele-Straße 29, 33332 Gütersloh, - Beklagte(***)

Prozeßbevollmächtigte(r): Geschäftsführer Düspohl vom Unternehmensverband für den Kreis Gütersloh, Kirchstraße 17, 33330 Gütersloh,

erschienen nach Aufruf der Sache

- 1. der Kläger und Rechtsanwalt Eberlein
- 2. f.d. Beklagte Geschäftsführer Düspohl vom Unternehmerverband für den Kreis Gütersloh

3. die vorsorglich geladenen Zeugen [REDACTED]

Es fand eine Güteverhandlung statt. Sie - hatte folgendes Ergebnis - blieb ergebnislos -

Die Zeugen wurden gebeten, den Sitzungssaal zunächst wieder zu verlassen, um evtl. später gehört zu werden. Sie verließen darauf den Sitzungssaal.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schlossen die Parteien folgenden

Vergleich:

Die Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger unter dem Datum 30. 04. 1994 ein Zeugnis auf der Basis des bisherigen Entwurfs vom 30. 04. 1994 mit folgenden Änderungen zu erteilen:

In Absatz 3 wird als letzter Satz eingefügt:

"Die Arbeit von Herrn Dietrich führte zu drei Patentanmeldungen, die von uns freigegeben wurden."

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind im Kopf die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen.

***) Dieser Satz ist zu streichen, wenn keine Güteverhandlung stattgefunden hat.

Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

"In der Zeit vom 12. 06. 1989 bis zum 16. 06. 1989 hat Herr Dietrich einen 3 D-CAD Kursus besucht und sich intensiv mit dem Einsatz von CAD in seinem Arbeitsgebiet beschäftigt, um CAD im Design-Bereich sachgerecht zu integrieren."

Nach dem bisherigen Absatz 4 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

"Ab dem 04. 03. 1991 war Herr Dietrich verantwortlicher Designer im Werk Bielefeld für die Bereiche Haushalts- und Spezialgeschirrspüler, Staubsauger und Farben.

Aufgrund einer Mitarbeiterinitiative, an der Herr Dietrich maßgeblich beteiligt war, wurde die Gruppe "Design" aus der Abteilung Konstruktion ausgegliedert und zu einer selbständigen Abteilung zusammengefaßt."

Der dritte Satz des bisherigen Absatzes 3 lautet nunmehr wie folgt:

"Er hat sich besonders für teamgerechte Zusammenarbeit als maßgebliche Arbeitsweise eingesetzt."

Satz 4 des bisherigen Absatzes 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"Herr Dietrich war ehrlich, pünktlich und fleißig und in seiner persönlichen Haltung gegenüber Vorgesetzten, Kollegen und Gesprächspartnern ohne Tadel."

v.u.g.

Beschlossen und verkündet:

Auf Antrag des Klägervertreters und nach Anhörung des Klägers wird der Streitwert für das Verfahren im allgemeinen und für den gerichtlichen Vergleich vom 27. 04. 1995 auf [REDACTED] DM festgesetzt.

Von der Vernehmung der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] wurde abgesehen. Die Zeugen wurden um 13.45 Uhr entlassen; sie verzichteten auf Zeugenentschädigung.

vorläufig in Kurseschrift aufgenommen

- Schmidt -

- Stenzel -